

Entwurf Definitive Gemeindeordnung	Vorläufige Gemeindeordnung
------------------------------------	----------------------------

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der politischen Gemeinde Wil, nachstehend Stadt genannt, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 1 Aufgaben

- 1 Die Stadt Wil ist eine politische Gemeinde des Kantons St.Gallen.
- 2 Sie erfüllt die Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selber wählt.
- 3 Sie arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.

Art. 4 Aufgaben

Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.

Sie arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.

Art. 2 Organisationsform und Organe

- 1 Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.
- 2 Organe der Stadt sind:
 - a) die Bürgerschaft;
 - b) das Stadtparlament;
 - c) der Stadtrat;
 - d) der Einbürgerungsrat.

Art. 2 Organisationsform

Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.

Art. 3 Organe

- Organe der Stadt sind:
- a) die Bürgerschaft;
 - b) das Stadtparlament;
 - c) der Stadtrat;
 - d) der Einbürgerungsrat.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeiten

Art. 3 Stellung Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Stadt und besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.	Art. 5 Grundsatz Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Stadt und besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie übt ihre Befugnisse an der Urne aus.
Art. 4 Wahlen ¹ Die Bürgerschaft wählt: a) die Mitglieder des Stadtparlaments; b) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten; c) die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements Bildung und Sport; d) die weiteren Mitglieder des Stadtrats; e) die weiteren Mitglieder des Schulrats. ² Stille Wahlen sind im zweiten Wahlgang möglich.	Art. 6 Wahlen Die Bürgerschaft wählt: a) die Mitglieder des Stadtparlaments; b) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten; c) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten; d) die weiteren Mitglieder des Stadtrats; e) die weiteren Mitglieder des Schulrats. Stille Wahlen sind im zweiten Wahlgang möglich.
Art. 5 Sachabstimmungen ¹ Die Bürgerschaft stimmt ab über: a) Initiativen; b) Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen; c) Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist; d) Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden. ² Den Abstimmungsvorlagen wird eine kurze, sachliche	Art. 7 Abstimmungen Die Bürgerschaft beschliesst über: a) Initiativen; b) Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen; c) Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist; d) Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden. Art. 22 Abstimmungsvorlagen

Erläuterung des Stadtrats beigegeben, die auch über abweichende Auffassungen orientiert. Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen. Besteht kein Referendumskomitee, treten die das Referendumsbegehren einreichenden Personen an seine Stelle.	Den Abstimmungsvorlagen wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Stadtrats beigegeben, die auch über abweichende Auffassungen orientiert. Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen.
Art. 6 Obligatorisches Referendum Die Bürgerschaft beschliesst über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; c) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden; d) weitere Geschäfte nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.	Art. 8 Obligatorisches Referendum Die Bürgerschaft beschliesst über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; c) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden; d) weitere Geschäfte nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.
Art. 7 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über: a) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften; b) allgemein verbindliche Vereinbarungen; c) den Zonenplan; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2 Mio. übersteigt; f) den Voranschlag und den Steuerfuss; g) die Jahresrechnung; h) die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden; i) weitere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen.	Art. 9 Fakultatives Referendum a) Unterstellte Beschlüsse Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über: a) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften; b) allgemein verbindliche Vereinbarungen; c) Erlass und Änderung des Zonenplans; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2 Mio. übersteigt; f) Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses; g) Genehmigung der Jahresrechnung; h) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden; i) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen.
Art. 8 Grundsatzabstimmungen Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der	Art. 21 Grundsatzabstimmungen Das Stadtparlament kann eine Abstimmung anordnen über

Bürgerschaft fallen, kann das Stadtparlament eine Abstimmung anordnen. Fussnote: vgl. Art. 68 Gemeindegesetz	Grundsatzfragen im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft. Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Stadtparlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Stadtparlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird. Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.
--	--

Art. 9 Partizipation 1 Die Stadt unterstützt die Mitsprache der Bevölkerung, namentlich von Personen ohne Stimmrecht, an der Planung und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. 2 Durch Reglement kann Personen ohne Stimmrecht die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Vorstoss beim Stadtparlament einzureichen.
--

Art.10 Petition 1 Jede Person kann an die Behörden der Stadt eine schriftliche Eingabe richten. Diese beinhaltet eine Meinung, einen Vorschlag oder eine Anfrage. 2 Petitionen werden geprüft und innert 3 Monaten schriftlich beantwortet.	Art. 23 Petition Jede Person kann an die Behörden der Stadt eine schriftliche Eingabe richten. Diese beinhaltet eine Meinung, einen Vorschlag oder eine Anfrage. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.
--	--

2. Verfahren bei Initiative und fakultativem Referendum

Art. 11 Initiative a) Gegenstand und Unterschriftenzahl 1 Mit der Initiative können 500 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.	Art. 14 Initiative a) Grundsatz Mit einem Initiativbegehren können 1'000 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
--	---

2 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen; Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Es darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen. 3 Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.	Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten. Art. 15 b) Form und Inhalt Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Es darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
---	---

Art. 12 b) Verfahren vor dem Stadtrat 1 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Stadtrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist. 2 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an. Die Stadtkanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan. 3 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 90 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung. Nach Einreichung des Begehrens stellt der Stadtrat fest, ob es zustande gekommen ist. 4 Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert 4 Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.	Art. 16 c) Prüfung der Zulässigkeit Art. 17 d) Anmeldung und amtliche Bekanntmachung Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an. Die Stadtkanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan. Art. 18 e) Einreichung und Zustandekommen Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 90 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Art. 19 f) Stellungnahme des Stadtparlaments Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert 6 Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens. Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt,
--	--

	ob es dieses ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will. Es kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
--	--

Art. 13 c) Verfahren vor dem Stadtparlament 1 Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, ob es dieses ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will; es kann im Falle der Ablehnung einen Gegenvorschlag unterbreiten. Die Frist für die Beschlussfassung durch das Stadtparlament beträgt 12 Monate nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen. 2 Stimmt das Stadtparlament einer Initiative in Form einer einfachen Anregung zu, fasst es innert 12 Monaten einen dem Begehren entsprechenden Beschluss. 3 Stimmt das Stadtparlament der Unterbreitung eines Gegenvorschlags zu, beschliesst es innert 12 Monaten über einen entsprechenden Gegenvorschlag. 4 Das Stadtparlament kann die Fristen gemäss Abs. 2 und 3 um höchstens 12 Monate verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, fristgemäss einen Beschluss zu fassen.	Art. 19 f) Stellungnahme des Stadtparlaments Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert 6 Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens. Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, ob es dieses ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will. Es kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
---	---

Art. 14 Fakultatives Referendum: a) Begehren 1 Mit einem Referendumsbegehren können 500 Stimmberechtigte die Abstimmung durch die Bürgerschaft über einen Beschluss verlangen, der dem fakultativen Referendum untersteht. 2 Mindestens 14 Mitglieder des Stadtparlaments können verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss dem obligatorischen Referendum zu unterstellen ist. Ein solcher Beschluss ist unmittelbar nach der Schlussabstimmung im Stadtparlament zu fassen. 3 Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben,	Art. 10 b) Begehren aus der Mitte des Volkes Mit einem Referendumsbegehren können 500 Stimmberechtigte die Abstimmung durch die Bürgerschaft über einen Beschluss verlangen, der dem fakultativen Referendum untersteht. Art. 11 c) Begehren aus der Mitte des Stadtparlaments Mindestens 15 Mitglieder des Stadtparlaments können verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss der Volksabstimmung zu unterstellen ist. Der Antrag, den Beschluss dem Volk zu unterbreiten, ist
---	---

warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind (Fussnote: Art. 74 Abs. 1 Gemeindegesetz). 4 Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlags zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann (Fussnote: Art. 74 Abs. 2 Gemeindegesetz).	unmittelbar nach der Schlussabstimmung im Stadtparlament zu stellen.
---	---

Art. 15 b) Verfahren 1 Der Stadtrat veröffentlicht referendumspflichtige Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Anzugeben sind Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie der Ort, wo der Beschluss eingesehen und bezogen werden kann. 2 Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 30 Tagen seit amtlicher Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtkanzlei eingereicht werden. 3 Der Stadtrat stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.	Art. 12 d) Amtliche Bekanntmachung Der Stadtrat veröffentlicht referendumspflichtige Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Anzugeben sind Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie der Ort, wo der Beschluss eingesehen und bezogen werden kann. Art. 13 e) Verfahren Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 30 Tagen seit amtlicher Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtkanzlei eingereicht werden. Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet der Stadtrat innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.
--	---

Art. 16 Ergänzendes Recht Im Übrigen gilt für Initiative und Referendum das Gesetz über Referendum und Initiative sachgemäss. (Fussnote: sGS 125.1)	Art. 20 Ergänzendes Recht Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.
--	--

III. Stadtparlament

1. Allgemein

Art. 17 Zusammensetzung ¹ Das Stadtparlament besteht aus 40 Mitgliedern. ² Die Mitglieder des Stadtrats und des Schulrats, die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, weiteres leitendes Verwaltungspersonal und die Mitarbeitenden der Stadtkanzlei dürfen dem Stadtparlament nicht angehören.	Art. 24 Zusammensetzung Das Stadtparlament besteht aus 45 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stadtrats und des Schulrats, die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, weiteres leitendes Verwaltungspersonal und die Mitarbeitenden der Stadtkanzlei dürfen dem Stadtparlament nicht angehören.
	Art. 25 Geltungsbereich Das Stadtgebiet wird in 2 Wahlkreise aufgeteilt: a) Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Bronschhofen mit 9 Sitzen; b) Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Wil mit 36 Sitzen. Die Vorschriften über die Wahl des Kantonsrats werden sachgemäss angewendet.
Art. 18 Geschäftsreglement ¹ Das Stadtparlament gibt sich ein Geschäftsreglement. ² Dieses regelt insbesondere Geschäftsgang, Abstimmungen und Wahlen sowie persönliche Vorstösse.	Art. 26 Geschäftsreglement Das Stadtparlament gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses regelt insbesondere Sitzungsordnung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und persönliche Vorstösse. Art. 41 c) Abstimmungen Das Stadtparlament stimmt bei Sachabstimmungen und bei

	Wahlen offen ab. Das Geschäftsreglement kann geheime Wahlen vorsehen.
--	---

Art. 19 Konstituierung Das Stadtparlament wählt für ein Jahr aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, 3 Stimmzählende und 3 Ersatzstimmzählende.	Art. 27 Konstituierung Das Stadtparlament wählt aus seiner Mitte für ein Jahr die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, 3 Stimmzählende und 3 Ersatzstimmzählende.
--	--

2. Organisation

Art. 20 Präsidium Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die 3 Stimmzählenden sowie die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten bilden das Präsidium.	Art. 28 Organisation a) Präsidium Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die 3 Stimmzählenden sowie die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten bilden das Präsidium.
---	---

Art. 21 Kommissionen a) Allgemein 1 Das Stadtparlament bestellt eine Geschäftsprüfungskommission und eine Liegenschaftenkommission. 2 Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissionen vorsehen. Es regelt deren Zuständigkeit. 3 Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte können besondere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden. 4 Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.	Art. 29 b) Kommissionen Das Stadtparlament bestellt eine Geschäftsprüfungskommission und eine Liegenschaftenkommission. Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissionen vorsehen. Es regelt deren Zuständigkeit. Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte können besondere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden. Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.
---	---

Art. 22 b) Geschäftsprüfungskommission 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählt. 2 Sie prüft die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr, die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss. Sie wird frühzeitig über den Inhalt der Planungen und Richtlinien zur Erstellung des Voranschlags informiert. 3 Sie stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. 4 Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite prüfen.	Art. 30 c) Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählt. Sie erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich: a) die Amts- und Haushaltsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) die Anträge des Stadtrats über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr. Sie stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie diese nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle. Sie wird frühzeitig über den Inhalt des Finanzplans und der Richtlinien zur Erstellung des Voranschlags informiert. Sie erstattet dem Stadtparlament Bericht und stellt ihm Antrag.
Art. 23 c) Liegenschaftenkommission 1 Die Liegenschaftenkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählt. 2 Sie prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte. 3 Sie entscheidet über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken einschliesslich Baurechte nach Massgabe des Anhangs. Erforderlich sind mindestens 5 Stimmen. 4 Das Geschäftsreglement kann die Zuständigkeit der Liegenschaftenkommission auf andere Geschäfte erweitern oder vorsehen, dass eine andere parlamentarische Kommission als Liegenschaftenkommission handelt.	Art. 31 d) Liegenschaftenkommission Die Liegenschaftenkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählt. Sie prüft die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte. Sie entscheidet über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken einschliesslich Baurechte nach Massgabe des Anhangs. Erforderlich sind mindestens 5 Stimmen.

Art. 24 d) Parlamentarische Untersuchungskommission 1 Zur Klärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Verwaltung kann das Stadtparlament nach Anhören des Stadtrats aus seiner Mitte eine Untersuchungskommission einsetzen. Dabei bestimmt es deren Mitgliederzahl und Auftrag. 2 Eine solche Kommission hat nach vorgängiger Information des Stadtrats das Recht auf Einvernahme von Behördemitgliedern und Angestellten sowie auf Akteneinsicht. 3 Das Nähere regelt ein Reglement.

Art. 25 Fraktionen 1 Mindestens 3 Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden. 2 Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.	Art. 32 e) Fraktionen Mindestens 3 Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden. Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.
---	--

Art. 26 Sekretariat Als Sekretär des Stadtparlaments und des Präsidiums amtet die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber.	Art. 33 f) Sekretariat Als Sekretär amtet die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber. Sie oder er führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Stadtparlaments sowie des Präsidiums. Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlaments zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
---	--

3. Zuständigkeit und Sitzungen

Art. 27 Zuständigkeiten 1 Das Stadtparlament beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung. 2 Es wählt:	Art. 34 Aufgaben Das Stadtparlament beschliesst über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte. Es beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung.
--	--

a) die Mitglieder des Präsidiums gemäss Art. 20 mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen; b) die Mitglieder der ständigen parlamentarischen Kommissionen; c) die Delegierten der Stadt in Zweck- und Gemeindeverbänden sowie in weiteren Organisationen, soweit es sich die Wahlbefugnis im Geschäftsreglement vorbehalten hat; d) die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber auf Vorschlag des Stadtrats. 3 Es hat im Weiteren die folgenden Aufgaben: a) Beschlussfassung über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte; b) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Stadtrats; c) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Anhang; d) Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag über Fr. 500'000.-- bis Fr. 2'000'000.--; e) Erlass der Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal; f) Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Stadtparlament begleitend sind; g) Genehmigung der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde; h) Globalkredite für Gemeindeunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden; i) Beschlussfassung über die Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen; j) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts auf Antrag des Einbürgerungsrats, soweit dies das kantonale Recht vorsieht; k) Behandlung von Vorstössen gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments; l) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Stadtparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.	Es wählt: a) die Mitglieder des Präsidiums gemäss Art. 28; b) die Mitglieder der ständigen parlamentarischen Kommissionen; c) die Delegierten der Stadt in Zweck- und Gemeindeverbänden auf Vorschlag der Fraktionen und des Stadtrats; d) die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber auf Vorschlag des Stadtrats. Es hat im Weiteren die folgenden Befugnisse: a) Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Stadtrats; b) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Anhang; c) Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Kostenvoranschlag über Fr. 500'000.-- bis Fr. 2'000'000.--; d) Erlass des Personalreglements; e) Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Stadtparlament begleitend sind; f) Genehmigung der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde; g) Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrats sowie die Festsetzung ihrer Ruhegehälter; h) Beschlussfassung über die Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen; i) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts auf Antrag des Einbürgerungsrats, soweit dies das kantonale Recht vorsieht; j) Behandlung von Vorstössen gemäss Geschäftsreglement; k) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Stadtparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.
--	---

Art. 28 Sitzungen a) Termine Das Stadtparlament versammelt sich: a) auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es	Art. 35 Sitzungen a) Termine und Teilnahme Das Stadtparlament versammelt sich: a) auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es
--	--

die Geschäfte erfordern; b) auf eigenen Beschluss; c) auf schriftliches Begehren von mindestens 14 Mitgliedern des Stadtparlaments; d) auf Verlangen des Stadtrats.	die Geschäfte erfordern; b) auf eigenen Beschluss; c) auf schriftliches Begehren von mindestens 15 Mitgliedern des Stadtparlaments; e) auf Verlangen des Stadtrats.
Art. 29 b) Stadtrat 1 Der Stadtrat nimmt an den Sitzungen teil. 2 Er kann Anträge stellen.	Art. 36 b) Stadtrat Der Stadtrat nimmt an den Sitzungen teil. Er kann Anträge stellen.
	Art. 37 c) Sachverständige Das Stadtparlament kann, unter Bekanntgabe an den Stadtrat, Sachverständige zu den Beratungen beiziehen. Im Einverständnis mit dem Stadtparlament oder seiner vorberatenden Kommissionen kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.
Art. 30 c) Vorsitz und Beschlussfähigkeit 1 Die Präsidentin oder der Präsident führt bei den Verhandlungen des Stadtparlaments den Vorsitz. 2 Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Art. 39 Verhandlungen a) Vorsitz Die Präsidentin oder der Präsident führt bei den Verhandlungen des Stadtparlaments den Vorsitz. Art. 40 b) Beschlussfähigkeit Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Art. 31 d) Veröffentlichung Die Beschlüsse des Stadtparlaments werden veröffentlicht.	Art. 42 d) Veröffentlichung Die Beschlüsse des Stadtparlaments werden veröffentlicht.

Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche und schutzwürdige private Interessen.	Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche und schutzwürdige private Interessen.
--	--

Art. 32 e) Öffentlichkeit 1 Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich. 2 Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn wichtige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen es gebieten.	Art. 38 d) Öffentlichkeit Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn wichtige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen es gebieten. Der Presse und weiteren Interessenten werden die Einladungen, Tagesordnungen sowie Berichte und Anträge zugestellt.
--	---

IV. Stadtrat

1. Organisation

Art. 33 Zusammensetzung 1 Der Stadtrat besteht aus: a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten; b) der Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements Bildung und Sport; c) 3 weiteren Mitgliedern. 2 Das Verwaltungspersonal darf dem Rat nicht angehören.	Art. 43 Organisation a) Zusammensetzung Der Stadtrat besteht aus: a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten; b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten; c) 3 weiteren Mitgliedern. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident sind vollamtlich tätig. Das Verwaltungspersonal darf dem Rat nicht angehören.
---	--

Art. 34 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Leitung der Verhandlungen des Stadtrats; b) Koordination der Geschäfte der Departemente;	Art. 44 b) Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Leitung der Verhandlungen des Stadtrats; b) Koordination der Geschäfte der Departemente;
--	---

c) Vertretung des Stadtrats nach aussen, soweit kein anderes Mitglied damit betraut ist; d) Erfüllung der nach Gesetz der oder dem Vorsitzenden einer Kollegialbehörde übertragenen Aufgaben.	c) Vertretung des Stadtrats nach aussen, soweit kein anderes Mitglied damit betraut ist; d) Erfüllung der nach Gesetz der oder dem Vorsitzenden einer Kollegialbehörde übertragenen Aufgaben.
--	--

Art. 35 Andere Tätigkeiten Die Mitglieder des Stadtrats bedürfen für andere Tätigkeiten, die zu übermässigen Behinderungen oder Beanspruchungen oder zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können, der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission auf Antrag des Stadtrats.	Art. 45 b) Nebenbeschäftigungen Die vollamtlichen Mitglieder des Stadtrats bedürfen für die Ausübung zeitaufwendiger Nebenbeschäftigungen der Zustimmung durch die Geschäftsprüfungskommission.
--	--

2. Aufgaben

Art. 36 Leitung und Verwaltung der Stadt 1 Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. 2 Er stellt dem Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Stadtparlament zuständig sind und vollzieht die gefassten Beschlüsse. 3 Er: a) führt und organisiert die Verwaltung; b) gibt sich ein Geschäftsreglement; c) erlässt einen Stellenplan; d) stellt ein internes Kontrollsystem sicher; e) erlässt die Gebührentarife für unselbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmen; f) informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; g) erlässt den Finanzplan; h) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; i) ist zuständig für die Einreichung und Anerkennung von Klagen, das Ergreifen von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Übersteigt der Streitwert oder der	Art. 46 Aufgaben a) Leitung und Verwaltung der Stadt Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Er stellt dem Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Stadtparlament zuständig sind und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Er: a) führt und organisiert die Verwaltung; b) gibt sich ein Geschäftsreglement; c) erlässt einen Stellenplan; d) stellt ein internes Kontrollsystem sicher; e) informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; f) erlässt den Finanzplan; g) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; h) unterbreitet dem Stadtparlament die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht bis Ende April; i) ist zuständig für die Einreichung und Anerkennung von
--	--

Vergleichswert die Finanzkompetenzen des Stadtrats, so ist die Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission notwendig; j) bestimmt das amtliche Publikationsorgan; k) erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben, die übertragbar sind, können delegiert werden. 4 Er kann ständige Kommissionen oder für die Vorbereitung von Geschäften besondere Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen einsetzen. 5 Die Verhandlungen des Stadtrats sind nicht öffentlich.	Klagen, das Ergreifen von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen; j) bestimmt das amtliche Publikationsorgan; k) erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben, die übertragbar sind, können delegiert werden. Er kann ständige Kommissionen oder für die Vorbereitung von Geschäften besondere Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen einsetzen. Die Verhandlungen des Stadtrats sind nicht öffentlich.
--	--

Art. 37 Wahlen Der Stadtrat nimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Bürgerschaft, des Stadtparlaments und des Schulrats die erforderlichen Wahlen vor.	Art. 47 b) Wahlen Der Stadtrat nimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Bürgerschaft, des Stadtparlaments und des Schulrats die erforderlichen Wahlen vor.
---	--

Art. 38 Finanzen Der Stadtrat beschliesst über: a) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; b) Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag maximal Fr. 500'000.- beträgt; c) Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder.	Art. 48 c) Finanzen Der Stadtrat beschliesst über: a) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; b) Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag maximal Fr. 500'000.- beträgt; c) Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder.
---	--

V. Verwaltung und Beteiligungen

Art. 39 Verwaltung a) Gliederung 1 Der Stadtrat gliedert die Stadtverwaltung in 5 Departemente und teilt diese seinen Mitgliedern zu. 2 Er stellt sicher, dass die Gliederung der Stadtverwaltung eine	Art. 49 Verwaltung a) Gliederung Der Stadtrat gliedert die Stadtverwaltung in 5 Departemente und teilt diese seinen Mitgliedern zu. Er stellt sicher, dass die Gliederung der Stadtverwaltung eine
--	--

V. Verwaltung und Gemeindeunternehmen

wirksame und kostengünstige Erfüllung der städtischen Aufgaben ermöglicht.	wirksame und kostengünstige Erfüllung der städtischen Aufgaben ermöglicht.
--	--

Art. 40 b) Stadtkanzlei Dem Stadtrat ist die Stadtkanzlei beigeordnet, welche durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber geleitet wird.	Art. 50 b) Stadtkanzlei Dem Stadtrat ist die Stadtkanzlei beigeordnet, welche durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber geleitet wird. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll sowie die allgemeinen Sekretariatsgeschäfte des Stadtrats.
---	--

Art. 51 Unternehmen Die Stadt führt die Technischen Betriebe Wil als unselbstständiges öffentlichrechtliches Unternehmen. Der Stadtrat leitet das Unternehmen und erlässt die Gebührentarife. Das Stadtparlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbstständigen. Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlich- oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen. Das Verfahren für die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte richtet sich nach dem Anhang.
--

Art. 41 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung ¹ Der Stadtrat kann mit Gemeindeunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt werden sollen, Leistungsvereinbarungen abschliessen. ² Für Gemeindeunternehmen und Dienststellen nach Abs. 1 erstellt er einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan, stellt das
--

Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

Art. 42 Beteiligungen der Stadt

1 Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlich- oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

2 Die Stadt definiert in einem Reglement Grundlagen für die Beteiligungen der Stadt Wil, mit denen ihre Führung, Steuerung und Aufsicht wahrgenommen werden sollen.

VI. Schule

Art. 43 Grundsatz

Die Stadt führt die öffentliche Volksschule.

Art. 52 Grundsatz

Die Stadt führt die öffentliche Volksschule.

Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Die Schule kann freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 44 Schulrat
a) Allgemein

1 Der Schulrat besteht neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departments Bildung und Sport, welche oder welcher den Schulrat präsidiert, aus 4 weiteren Mitgliedern.

2 Die Verhandlungen des Schulrats sind nicht öffentlich.

Art. 53 Schulrat

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und 10 weiteren Mitgliedern.

An den Sitzungen nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär nimmt beratend an den Sitzungen teil und führt das Protokoll sowie die Sekretariatsgeschäfte des Schulrats.

	Die Verhandlungen des Schulrats sind nicht öffentlich.
Art. 45 b) Aufgaben 1 Dem Schulrat obliegt nach Massgabe des Gemeindegesetzes (Fussnote: sGS 151.2) und der Gesetzgebung über das Schulwesen (Fussnote: sGS 211 bis 213) die unmittelbare Führung der Schule. 2 Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde. 3 Er gibt sich ein Geschäftsreglement und erlässt weitere ausführende Reglemente über die Volksschule.	Art. 54 Aufgaben Dem Schulrat obliegt die Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen und Lehrpersonen; b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; c) Erlass des Geschäftsreglements und weiterer ausführender Reglemente über die Volksschule; d) Vorberatung der Schulordnung und weiterer rechtsetzender Reglemente über die Volksschule; e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule; f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen; g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite; h) Sicherstellung von Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen. Art. 57 Rechtspflege Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.
Art. 46 c) Finanzbefugnisse Die Finanzbefugnisse des Schulrats richten sich nach dem Anhang.	Art. 55 Finanzbefugnisse Die Finanzbefugnisse des Schulrats sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Art. 47 Schulordnung Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.	Art. 56 Schulordnung Das Stadtparlament erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
--	--

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts Die vorläufige Gemeindeordnung vom 27. November 2011 wird aufgehoben.

Art. 49 Inkrafttreten ¹ Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St.Gallen rechtsgültig und wird ab 1. Januar 2017 angewendet. ² Auf die Gesamterneuerungswahlen der Amtsdauer 2017 - 2020 werden die Vorschriften dieser Gemeindeordnung angewendet. ³ Im Übrigen wird die Gemeindeordnung ab 1. Januar 2017 angewendet.	Art. 58 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St.Gallen rechtsgültig. Auf die Gesamterneuerungswahlen der Amtsdauer 2013 - 2016 werden die Vorschriften dieser Gemeindeordnung angewendet. Im Übrigen wird die Gemeindeordnung ab 1. Januar 2013 angewendet.
--	---

19. Dezember 2014 / Si